

Technische Hochschule Lübeck · Mönkhofer Weg 239 · 23562 Lübeck

Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtags
Martin Habersaat
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Technische Hochschule Lübeck
Präsidentin

Mönkhofer Weg 239
Dienstgebäude 36
23562 Lübeck

Telefon +49 451 300-5300
Fax +49 451 300-5082
praesidentin@th-luebeck.de
www.th-luebeck.de

Mein Zeichen: vo
Datum: 24.09.2026

Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften – Gesetzesentwurf der Landesregierung Drucksache 20/4730

Sehr geehrter Herr Habersaat, sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und
anderer Vorschriften (**Drucksache 20/4730**) nimmt die Technische Hochschule Lübeck wie folgt
Stellung:

I. GRUNDSÄTZLICHES

Einige Aspekte der Novellierung des Hochschulgesetzes sind durchaus zu begrüßen, beispielsweise die Abschaffung des erweiterten Senats oder das Einschwenken auf die inzwischen übliche Bezeichnung „Hochschulen für angewandte Wissenschaften.“ Allerdings sind dies eher „Kleinigkeiten.“

An einigen Stellen sind jedoch ohne erkennbare Not gravierende „Verschlimmbesserungen“ vorgenommen worden, deren Hintergrund oder gar Sinn sich uns verschließen und die mit den Hochschulen auch nicht besprochen wurden. Beispiele:

- § 21(3) Entzug des Stimmrechts der gewählten, nicht-professoralen Mitglieder des Senats und des Konventes oder
- § 63 Abschaffung der Möglichkeit von Hochschulen, selber zu entscheiden, ob Professor*innen bei der Erstberufung auf Zeit berufen werden können.

Zudem zieht sich durch das Gesetz sich ein Misstrauen gegenüber Hochschulangehörigen, welches wir in keinerlei Weise begründet sehen, Beispiel:

- § 14 Rücktritt aus der Selbstverwaltung nur bei gewichtigem Grund.

Leider gelingt mit der Novellierung (mit Ausnahme der Abschaffung des erweiterten Senats) auch kein Bürokratieabbau. Stattdessen werden weitere, teilweise unnötige, teilweise in der Praxis nicht umsetzbare Regelungen neu erfunden. Beispiele:

- §21 Senat. Es soll vorab auf 2 Jahre festgelegt werden, zu welchen (zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannten) Tagesordnungspunkten des Senats welche/r nicht-professorale/r Senatorin / Senator Stimmrecht haben wird
- § 29 Konvente. Es soll vorab auf 2 Jahre festgelegt werden, zu welchen (zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannten) Tagesordnungspunkten des Konvents welches nicht-professorale Konventsmitglied Stimmrecht haben wird
- § 40 Beurlaubung. Studierende sollen zu Zwecken des „Technologie- und Wissenstransfers“ für bis zu 2 Semester beurlaubt werden können. Eine Definition, was diese Tätigkeiten sein könnten, wäre so umfangreich, dass man gleich „ohne Grund“ beurlauben könnte.

Zuletzt ist es bedauerlich, dass die Novellierung des Hochschulgesetzes

- ohne bestimmtes Ziel (beispielsweise Stärkung der Hochschulen als demokratische Akteure, Bürokratieabbau etc.)
- ohne Aufnahme der meisten, von der LHK einvernehmlich eingebrachten Änderungsvorschläge
- ohne Rücksprache der letzten, gravierenden Änderungen mit den Hochschulen

vorgenommen wurde.

Eine genauere Aufschlüsselung und Begründung finden Sie unten. Für Fragen zu diesen Anmerkungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Herzliche Grüße

Gez.
Dr. Muriel Helbig
Präsidentin

II. POSITIVE BEWERTUNG

Seitens der TH Lübeck werden vor allem Änderungen der folgenden Paragraphen begrüßt:

- § 20 Erweiterter Senat
- § 25 Kanzlerin oder Kanzler
- § 65 Außerplanmäßige Professur, Honorarprofessur, Seniorprofessur, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastprofessur, Vertretungsprofessur
- § 70 Lehrverpflichtung
- § 94 Fachhochschule
- § 96 Studienkolleg

§ 20 Erweiterter Senat

Wir nehmen die Abschaffung dieses Gremiums positiv auf.

§ 25 Kanzlerin oder Kanzler

Wir begrüßen die Streichung der Bedingung der ersten Wiederwahl bei Ausschreibungsverzicht.

§ 65 Außerplanmäßige Professur, Honorarprofessur, Seniorprofessur, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastprofessur, Vertretungsprofessur

Wir heißen die Einführung der neuen Kategorie „Vertretungsprofessur“ nachdrücklich gut.

§ 70 Lehrverpflichtung

(1) Das Ministerium legt den Umfang der regelmäßigen Lehrverpflichtung des hauptamtlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in einer Verordnung fest. **In der Verordnung können Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung von Wissenschaftlerinnen getroffen werden, die in ihren Fachbereichen unterrepräsentiert sind und die durch Gremienarbeit auf Grund von Regelungen nach diesem Gesetz, die einen Mindestanteil von Frauen in Gremien vorschreiben, überproportional belastet sind.**

Wir begrüßen die Aufnahme dieses Passus sehr.

§ 94 Fachhochschule

Wir befürworten die Änderung der Bezeichnung „Fachhochschule“ in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ in diesem § und dem gesamten Gesetzestext ausdrücklich.

§ 96 Studienkolleg

Wir befürworten die Änderung der Bezeichnung „Studienkolleg an der HAW Kiel“ in „Studienkolleg Schleswig-Holstein“.

III. WIR LEGEN AUSDRÜCKLICH WIDERSPRUCH EIN GEGEN FOLGENDE, UNS BISLANG NICHT KOMMUNIZIERTE ÄNDERUNGEN IM HSG (DRUCKSACHE 20/4730)

Seitens der TH Lübeck legen wir Widerspruch gegen Änderungen der folgenden Paragraphen ein:

- § 17 Wahlen
- § 21 Senat
- § 29 Fachbereichskonvente

§ 17 Wahlen

Neu: „(5) Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreterinnen und Vertreter gewählt wurden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden oder ausgeschieden sind und eine Ersatzvertretung nicht zur Verfügung steht. **Verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat oder Fachbereichskonvent nach der Wahl nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen, bestellt die Hochschulleitung die erforderliche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens einer gewählten Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreters die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen würden.** Verändert sich die Zuordnung eines Gremienmitglieds innerhalb der Amtszeit von einer Mitgliedergruppe zu einer anderen, so bleibt das Gremium auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt und die entsprechende Person behält ihren Sitz. Verliert eine Person die Zuordnung zur Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, so erlischt ihre Mitgliedschaft im Gremium; ist keine Ersatzvertretung vorhanden, gilt Satz 2. Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend, sofern dies nicht die absolute Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer berührt.“

Die Bestellung von Vertreter*innen durch die Hochschulleitung widerspricht dem demokratischen Grundgedanken und dem Sinn einer Wahl. Wir fordern ausdrücklich die Streichung dieses Satzes.

§ 21 Senat

Abs. 3 [] Zusammensetzung des Senats

Neu: (3) **Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über eine Stimme mehr als alle anderen Mitglieder** (aktuell: „verfügen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen“) zusammen.

Neu (3): **In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst haben die dem Senat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die oder der Vorsitzende des Senats zu Beginn der Amtszeit des Senatsmitgliedes und in Zweifelsfällen das Präsidium.** (aktuell: „Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erhalten jeweils weniger Sitze und Stimmen als die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3.“

Wir fordern mit Nachdruck, diese neue Regelung nicht umzusetzen und zur bestehenden Regelung zurückzukehren.

Begründung: Mit der Neuregelung haben gewählte (!) Mitglieder des Senates aus zwei Statusgruppen ausschließlich nur dann ein Stimmrecht, wenn sie besondere Voraussetzungen mitbringen - über die eine einzelne Person, nämlich der Senatsvorsitz, zu Beginn der Amtszeit für zwei Jahre für alle Sitzungen und Tagesordnungspunkte entscheidet. Das ist aus unserer Sicht weder demokratisch, noch realistisch, noch umsetzbar, noch kommunizier- oder gar vertretbar, und erst recht nicht juristisch haltbar. Wenn eine einzelne Person (hier: Senatsvorsitz) für die Laufzeit von zwei Jahren entscheidet, ob Mitglieder Stimmrecht haben oder nicht, ohne bisher alle zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu kennen oder gar zu wissen, ob sich beim Personal Erfahrungen oder Funktionen in dieser Zeit ändern werden, wird jede einzelne Senatsentscheidung im Nachhinein angreifbar.

Das MBWFK beruft sich auf eine Vorgabe des Bundesverfassungsbeschlusses aus September 2025. Das Urteil gibt die vom MBWFK formulierten Vorgaben jedoch nicht vor. Stattdessen ist das aktuelle Vorgehen (Professor*innen verfügen über die absolute Mehrheit) hinreichend und üblich.

§ 29 Fachbereichskonvente

Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) [...] **In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst haben die dem Fachbereichskonvent angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen.** Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3 entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachbereichskonvents zu Beginn der Amtszeit des Konventsmitgliedes und in Zweifelsfällen das Präsidium. Das Nähere zur Zusammensetzung regelt der Fachbereich durch Satzung.“

Wir fordern mit Nachdruck, diese neue Regelung nicht umzusetzen und zur bestehenden Regelung zurückzukehren.

Begründung: siehe § 21 Senat.

III. WIR REGEN FOLGENDE ÄNDERUNGEN ALS BESONDERS WICHTIG AN (BEREITS IM MAI 2026 AN DAS MBWFK ÜBERMITTELT)

Die Novellierung des HSG haben wir sowohl in der Landeshochschulkonferenz, als auch an der TH Lübeck sehr ernst genommen. Wir haben sowohl als LHK gemeinschaftlich, als auch als Hochschule einzeln wohlbegründete Vorschläge eingereicht, die bis auf wenige Ausnahmen allesamt nicht aufgenommen wurden. Die folgenden Vorschläge sind aus unserer Sicht jedoch besonders wichtig.

§ 11 Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Berichte

(4) Kommt eine Ziel- und Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig zustande, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule **eine** Globalzuweisung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 nach Maß-gabe des Landeshaushalts für einen Übergangszeitraum fortzahlen und Zielvorgaben erlassen, um die Aufgabenwahrnehmung und die Entwicklung der Hochschule zu gewährleisten. Dies gilt für Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach Absatz 2 entsprechend.

**Wir sprechen uns dafür aus, die bisherige Formulierung
(„die bisherige“ statt „eine“) beizubehalten.**

Begründung: Wenn „irgendeine“ Globalzuweisung für einen Übergangszeitraum für einen undefinierten Übergangszeitraum erfolgt anstelle der bisherigen, ist ein Hochschulhaushalt nicht mehr planbar. Zielvorgaben für einen Übergangszeitraum sind ein bürokratischer Aufwand, der nicht gerechtfertigt scheint. Es scheint plausibel, dass diese Änderung vorgenommen wird, um Haushaltskürzungen zwischen Ziel- und Leistungsvereinbarungen vorzunehmen.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Neu: „Die Übernahme einer Aufgabe in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Der Rücktritt kann ebenfalls nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern oder Funktionen in der Selbstverwaltung sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt oder ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Organ oder Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen.“

**Wir sprechen uns dafür aus, die bisherige Formulierung beizubehalten
und Rücktrittsoptionen nicht zu regeln.**

Begründung: Eine Regelung ist nicht notwendig (diese Bürokratie sollte man sich sparen), außerdem zeugt der Paragraph von einem (unnötigen) Misstrauen gegenüber der Hochschulmitglieder und wird es erschweren, Mitglieder für die Selbstverwaltung zu interessieren.

§ 19 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:

[...] Neu: 11. Stellungnahme vor Abwahl von Präsidentinnen und Präsidenten gemäß § 23 Absatz 8 und Kanzlerinnen und Kanzlern gemäß § 25 Absatz 5 **sowie zur Bestellung und Entlassung von Beauftragten** gemäß § 26 Absatz 4.

"Bestellung und Entlassung von Beauftragten" bitte streichen. Der Charme einer Beauftragung ist die unkomplizierte Ernennung und der "sichere Stand" in der Hochschule.

§ 21 Senat

**Es fehlt eine Regelung zu vorzeitiger Auflösung des Senats, bspw. wegen Amtszeitenanpassung o.ä.
Anregung: Hier eine Regelung ins Gesetz aufzunehmen.**

§ 23 Präsidentin oder Präsident

(5) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt. [...] Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer **ein zum Zugang für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt berechtigendes abgeschlossenes Hochschulstudium** besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

Den neu eingefügten Teil streichen. Er bietet keinen Mehrwert und macht die Suche nach geeigneten Persönlichkeiten unnötig schwerer.

(7) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin oder der Präsident **wird** in ein Beamtenverhältnis auf Zeit **berufen. § 48 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. Schl.-H. 2025/165), findet auf die Berufung in dieses Beamtenverhältnis auf Zeit keine Anwendung.** Das aktive und passive Wahlrecht der Präsidentinnen und Präsidenten als Professorinnen oder Professoren ruht während der **Amtszeit**.

Wir verstehen diese Änderung so, als dass hierdurch Präsident*innen jederzeit und unter allen Gegebenheiten in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden können und es keiner Ausnahmegenehmigung mehr bedarf. Sollte diese Aufnahme allerdings einschränkend sein, bitten wir um Streichung.

(8) Die Präsidentin oder der Präsident kann ~~aus wichtigem Grund~~ mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden. ~~Der Hochschulrat ist vorher zu hören.~~

Bitte Streichung des "Wichtigen Grundes" zurücknehmen oder mindestens begründen, warum hier eine weitere Attraktivitätssenkung des Amtes vorgenommen wird.

Es ist ja nicht so, dass in Schleswig-Holstein alle Besetzungen von Präsidien reibungslos verliefen; hier ist eher Vertrauensarbeit zu leisten als eine weitere Verschlechterung der Konditionen.

§ 24 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(3) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann ~~aus wichtigem Grund~~ mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.

Bitte Streichung des "Wichtigen Grundes" zurücknehmen oder mindestens begründen, warum hier eine weitere Attraktivitätssenkung des Amtes vorgenommen wird.

§ 25 Kanzlerin oder Kanzler

(5) Die Kanzlerin oder der Kanzler kann ~~aus wichtigem Grund~~ mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden. ~~Der Hochschulrat ist vorher zu hören.~~

Bitte Streichung des "Wichtigen Grundes" zurücknehmen oder mindestens begründen, warum hier eine weitere Attraktivitätssenkung des Amtes vorgenommen wird.

§ 40 Immatrikulationshindernisse, Rückmeldung und Beurlaubung

(4) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Zum Zwecke von Unternehmensgründungen ~~oder anderen Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers~~ können Studierende für ~~bis zu zwei~~ Semester beurlaubt werden.

Beurlaubung für Wissens- und Technologietransfer streichen. Dies ist kein Begriff, der Aufgaben und Tätigkeiten definiert. Kriterien für eine gerechte Entscheidung sind kaum erstellbar, somit ist jede Entscheidung angreifbar und der Passus ist nicht handhabbar.

§ 49 Studiengänge

(7) Die Einrichtung, ~~wesentliche~~ Änderung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung des Ministeriums. ~~Dabei berücksichtigt das Ministerium die Stellungnahme des Hochschulrats.~~ Die Einrichtung oder Änderung setzt in der Regel eine Akkreditierung voraus. Die Hochschule holt vor Einleitung der Akkreditierung die Zustimmung des Ministeriums ~~nach Satz 1~~ ein, das sich bei lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen zuvor mit dem für Bildung zuständigen

Ministerium ins Benehmen setzt. ~~Dabei berücksichtigt das Ministerium die Stellungnahme des Hochschulrats.~~ Die sich aus der Akkreditierung ergebenden Auflagen sind umzusetzen. Die Zustimmung kann befristet erteilt werden. Wird ein Studiengang aufgehoben, ist den eingeschriebenen Studierenden der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.

Wir schlagen vor, § 49 Abs. 7 HSG dahingehend zu ändern, dass Hochschulen neue, geänderte oder aufzuhebende Studiengänge ohne vorherige Zustimmung des Ministeriums einführen bzw. aufheben können, sofern die Maßnahme kostenneutral ist. Dies würde die Flexibilität und Eigenverantwortung der Hochschulen in der Studiengangsentwicklung stärken und eine schnellere Reaktion auf wissenschaftliche und arbeitsmarktbezogene Anforderungen ermöglichen. Gleichzeitig könnte das Ministerium weiterhin über die ZLV in kapazitätsrelevanten Fragen mitwirken, um eine bedarfsgerechte Planung sicherzustellen und eine Beschränkung auf WESENTLICHE Änderungen aufzunehmen.

§ 54 a Promotionskolleg Schleswig-Holstein

Wir regen folgende Änderungen an

- (1) Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften ~~können~~ **haben** gemeinsam unbeschadet des § 18 Absatz 3 auf Grundlage eines zwischen ihnen ~~abzuschließenden abgeschlossenen~~ öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsgesetz mit Zustimmung des Ministeriums ein Promotionskolleg Schleswig-Holstein als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung zur Durchführung von Promotionsverfahren ~~gründen~~ **gegründet**. [...]

Der Vertrag enthält Regelungen für [...]

1. Organe, Zuständigkeiten, Verfahrensregelungen, ~~insbesondere über wobei~~ **mindestens** eine Versammlung der Verbandsmitglieder (**Mitgliederversammlung**), der die Entscheidung über die grundsätzlichen Angelegenheiten, der Erlass von Satzungen und die Wahl und Überwachung des Vorstands zu übertragen ist, sowie **über einen Vorstand des Promotionskollegs** ~~ein Vorstand vorzusehen ist~~, der die Vertretung des Promotionskollegs gegenüber Dritten und die operativen Aufgaben wahrnimmt.

2. Finanzierung und Einrichtung sowie Unterhaltung einer Geschäftsstelle und
3. den Fall der Auflösung

~~vorzusehen. Die Zustimmung des Ministeriums ist abweichend von~~

~~§ 38 Absatz 4 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz im Nachrichtenblatt des Ministeriums bekannt~~

~~zu machen.~~ Die Hochschulen müssen sich an der Finanzierung im Sinne von Satz 2 Nummer 4 beteiligen. Über die angemessene Ausstattung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit.

§ 61 Einstellungsvoraussetzungen von Professorinnen und Professoren

(5) An künstlerischen Hochschulen und mit Zustimmung des Ministeriums an Hochschulen für angewandte Wissenschaften können Professorinnen und Professoren abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und 3 und den Absätzen 2 und 3 ausgeschrieben und eingestellt werden, soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht.

Wir bitten um Beantwortung der Frage, warum an HAWen (und an Universitäten nicht) nur mit Zustimmung des Ministeriums abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und 3 und den Absätzen 2 und 3 ausgeschrieben und eingestellt werden können.

§ 62 Berufung von Professorinnen und Professoren

(2) Die Hochschule schreibt die Professur öffentlich und ~~in geeigneten Fällen~~ international aus.

Wir sprechen uns gegen die Streichung „in geeigneten Fällen (2) Satz 1) aus. Internationale Ausschreibung als Standardfall sind für auszuschreibende Professuren nicht passend

(3)

In der Berufungskommission sollen Frauen sowohl insgesamt als auch in der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Satz 3 Nummer 1 zu mindestens 40 Prozent vertreten sein.“

Wir regen in (3) Satz drei folgende Änderung an:

In dem Berufungsausschuss sollen Frauen zu mindestens 40 Prozent vertreten sein, davon mindestens 40% Hochschullehrerinnen. Um den Gleichstellungsanspruch in Berufungsverfahren zu sichern, ist es zwingend erforderlich, dass alle teilnehmenden professoralen Mitglieder von Berufungsausschüssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nachweislich an einer Gender-Schulung teilgenommen haben. Allen anderen Mitgliedern des Berufungsausschusses wird eine Teilnahme empfohlen.

Begründung:

Bei größeren Berufungsausschüssen „dürfen“ bei den anderen Mitgliedergruppen (außerhalb der Mitgliedergruppe Professor*innen) ggf. keine Frauen gewählt werden, um die Soll-Forderung nach einem mind. hälftigen Professorinnenanteil von mind. 40% des Frauenanteils eines Berufungsausschusses nicht zu unterlaufen. Durch die Reduzierung des Professorinnenanteils von 50% auf 40% ist diese Vorgabe – insbesondere bei technisch ausgerichteten Studiengängen – etwas leichter einzuhalten. Um ggf. Nachteile für Kandidatinnen durch eine geringere Besetzung des Berufungsausschusses durch Professorinnen auszugleichen, schlagen wir eine verbindliche Teilnahme der professoralen Mitglieder eines Berufungsausschusses an Gender-(Bias)-Schulungen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vor.

Wir regen in (4) folgende Änderung an:

Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden (**Hausberufung**) und **sofern** sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich, **künstlerisch oder berufspraktisch** tätig waren.

Ein begründeter Ausnahmefall ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied der eigenen Hochschule vor der Bewerbung erst kürzlich an die Hochschule gewechselt ist, sie oder er bereits einen Ruf auf eine gleichwertige Professur oder einen Listenplatz auf einer Berufsliste einer anderen Hochschule erhalten hat, ohne sie oder ihn die Aufstellung einer formell wirksamen Bewerberliste nicht möglich wäre oder sie oder er an der Hochschule bereits herausragende Leistungen erbracht hat.

§ 63 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit **nach § 118 LBG** ernannt. ~~Vor der ersten Berufung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in ein Professorenamt auf Lebenszeit kann das Dienstverhältnis zunächst auf zwei Jahre befristet werden. Eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt, wenn nach Ablauf dieser Zeit der Fachbereichskonvent seine entsprechende Zustimmung erteilt.~~

Die Streichung der „Erstberufung“ bitte unbedingt zurücknehmen. Es gibt kein Problem, das hier zu lösen ist und keine Situation, die hier zu verbessern wäre. Hochschulen können es selber regeln, und tun dies auch. Das Verfahren ist an der THL eingespielt und gerade von den Professor*innen (!) geschätzte Regelung, die sehr der Qualität der Lehre zu Gute kommt – immerhin unser höchstes Gut.

§3 Aufgaben aller Hochschulen

In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Wörter „einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit“ eingefügt.

Wir bitten darum, die Formulierung „einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit“ wieder zu streichen. Aus unserer Sicht ist das Themenfeld der unternehmerischen Selbstständigkeit inhaltlich und strukturell so umfassend, dass es nicht als originäre Grundaufgabe der Hochschulen abgebildet werden kann. Hochschulen können hierzu wichtige Beiträge leisten und insbesondere Gründungsinteresse, Innovation und unternehmerisches Denken fördern. Die umfassende Vermittlung und Förderung unternehmerischer Selbstständigkeit geht jedoch über den originären Aufgabenbereich der Hochschulen hinaus.

§ 3 Abs. 4 HSG SH verpflichtet die Hochschulen zu aktiven Maßnahmen bei der Gleichstellung und zur Berücksichtigung geschlechtsbezogener Auswirkungen. An weiteren Stellen werden Aufgaben auf Monitoring, Qualitätssicherung und Berichtspflichten u.a. zu Zwecken der präventiven Auswertung/ Analyse, systematischen Prävention oder als Grundlage für Ordnungsmaßnahmen ausgeweitet, wie bspw. in § 3 Abs. 4 und 5, §§ 4, 5, 14 Abs. 6. Die Erfüllung dieses Auftrags erfordert regelmäßig die Verarbeitung personenbezogener Daten, tlw. sensibler personenbezogener Daten (bspw. Vielfaltsmerkmal in § 3 Abs. 5 HSG). Eine ausdrückliche gesetzliche Befugnisnorm für diese Verarbeitung fehlt. Die derzeitige Praxis beruht auf einer unsicheren indirekten Ableitung aus dieser Aufgabe heraus. Dies schafft vermeidbare

Rechtsunsicherheit und entspricht nicht den Anforderungen einer klaren, verhältnismäßigen Befugnisnorm nach DSGVO.

Wir schlagen daher nachfolgende Ergänzung vor:

**„Zur Erfüllung der Aufgaben, Monitoring, Qualitätssicherung und Berichtspflichten sind die Hochschulen berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Die Verarbeitung beschränkt sich auf das erforderliche Maß.“
Wir stellen anheim, dies durch Ergänzung der betreffenden Einzelvorschriften oder wie hier vorgeschlagen durch eine allgemeinere Formulierung im HSG aufzunehmen.**

(5) Siehe Anmerkung unter § 3 (4) Auftrag ohne rechtssichere Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO zu Zwecken der präventiven Auswertung / Analyse oder systematischen Prävention. Dies umfasst auch die Berücksichtigung der "Vielfalt" und in Folge eine erforderliche Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO zu diesen Zwecken. Als Beispiel für eine allgemeine Formulierung siehe § 3 Abs. 4

Wir regen einen weiteren Absatz in § 3 an: **Die Erfüllung der den Hochschulen auferlegten Aufgaben steht unter dem Vorbehalt, dass in diesen die entsprechenden Ressourcen vorhanden sind bzw. den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden.**

Darüber hinaus bitten wir **um Aufnahme eines Abschnittes zur Wissenschaftlichen Weiterbildung in § 3** (Aufgaben der Hochschulen oder / alternativ § 58 (3) (Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung und berufsbegleitendes Studium) mit der Klarstellung, dass wissenschaftliche Weiterbildung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und dabei im Regelfall von einer hoheitlichen Wahrnehmung auszugehen ist. Erläuterung: Es bestehen erhebliche Hürden und Unsicherheiten in der Einführung eines wissenschaftlichen Weiterbildungsangebotes, das die erwünschten Ziele des neuen Hochschulvertrages zum Thema Weiterbildung und DLC als strategische Maßnahmen ermöglicht. Zur Erläuterung verweisen wir auf folgende Ausführungen des Wissenschaftsrates: <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/neue-moeglichkeiten-schaffen-und-nutzen-empfehlungen-zur-wissenschaftlichen-weiterbildung/> und zwar insb. III Zweiter Teil, Nr. 4 und Nr. 5

§ 10 Hochschulentwicklung

Wir regen folgende Ergänzung an:

In der Ziel- und Leistungsvereinbarung wird festgelegt, wann der Struktur- und Entwicklungsplan vorgelegt werden muss. Die Laufzeit des Struktur- und Entwicklungsplans umfasst in der Regel fünf Jahre. Einigen sich das Ministerium und die Hochschulen nach Ablauf der Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 11 (4) auf einen Übergangszeitraum für eine Fortzahlung, verlängert sich die Laufzeit des Struktur- und Entwicklungsplans entsprechend. Der Inhalt des Struktur- und Entwicklungsplans und die Erkenntnisse aus seiner Umsetzung fließen in die Verhandlung der nächsten Ziel- und Leistungsvereinbarung ein.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 14 Abs. 6 HSG SH erlaubt der Hochschule, bei Verletzung der Pflichten nach Absatz 1 oder 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung zu treffen. Diese Ermächtigung erlaubt zur reaktiven Handlung ist jedoch datenschutzrechtlich unvollständig.

Jede sachgerechte Durchführung solcher Maßnahmen setzt regelmäßig die Verarbeitung personenbezogener Daten voraus (Sachverhaltsaufklärung, Dokumentation, Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme). Hierfür sollte klarstellend eine konkrete datenschutzrechtliche Befugnis ergänzt werden.

Formulierungsvorschlag:

Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule ihre Pflichten nach Absatz 1 oder 3, kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Zur Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 ist die Hochschule berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts und zur Begründung sowie Umsetzung verhältnismäßiger Maßnahmen erforderlich ist. Die Verarbeitung hat sich auf das notwendige Maß zu beschränken. Das Nähere, insbesondere die Zuständigkeit und das Verfahren, regelt die Hochschule durch Satzung.

§ 15 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Gremien und Organe der Hochschulen sollten nach Einschätzung der Hochschulen nicht öffentlich, sondern hochschulöffentlich sein. Die Hochschulöffentlichkeit besteht aus den Hochschulmitgliedern.

Formulierungsvorschlag:

(1) Sitzungen der Gremien und Organe können in Präsenz oder unter Einsatz digitaler Medien durchgeführt werden. Die Sitzungen des Senats und der Fachbereichskonvente sind hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die weiteren Organe und Gremien der Hochschule tagen nichtöffentlich.

§ 22 Präsidium

(9) neu: „ Unter drei oder mehr gewählten Personen nach Satz 1 Nummer 2 sollen mindestens zwei Frauen sein.“

Die Vorgabe einer Mindestzahl von zwei Frauen bei der Wahl von drei oder mehr Vizepräsident*innen sollte entfallen.

Eine gesonderte geschlechtsbezogene Vorgabe für die Vizepräsidentinnen ist sachlich nicht erforderlich, da eine entsprechende Regelung für Präsidentin und Kanzler*in nicht besteht. Zudem kann sie angesichts der unterschiedlichen Geschlechterverteilung insbesondere in der

Professorenschaft die Auswahl geeigneter Personen für die Leitungsämter unnötig einschränken. Stattdessen sollte die Geschlechterverteilung in der Hochschulleitung insgesamt betrachtet werden. Es sollte daher lediglich vorgesehen werden, dass bei der Besetzung der insgesamt sechs Leitungsämter auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und Männern hingewirkt wird.

§ 23 Präsidentin oder Präsident

(6) [...] **Das Ministerium, die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Diversitätsbeauftragte gehören der Findungskommission mit beratender Stimme an.** Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht

Wir bitten um Spezifizierung / Festlegung, dass das Ministerium 1 Person mit beratender Stimme in die Findungskommission entsendet (nicht, wie in Satz drei geschrieben: „das Ministerium...“)

Das vorsitzende Mitglied des Hochschulrates führt die Verhandlung über die Vergütung mit der gewählten Person vor dem erstmaligen Amtsantritt in Abstimmung mit dem Ministerium.

Der neu eingefügte Satz (Vergütungsverhandlungen) konterkariert das bisherige Vorgehen über die Regelungen der Satzungen der einzelnen Hochschulen. Durch Anwendung dieses Satzes entsteht eine hohe Intransparenz. Wir bitten, diesen Satz wieder zu streichen.

(12) Es sollte im Gesetz klargestellt werden, wer „die Hochschule“ bei der Einfügung „Sie ist für die Verhandlung der Konditionen über die Rückfallposition und die Zusage nach Satz 1 Nummer 1 oder die Ernennung nach Satz 1 Nummer 2 zuständig.“ in diesem Fall ist oder eine Befugnisnorm ergänzt werden, dass die Hochschule dies regeln muss.

§ 26 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Präsidiumsmitgliedern

(4)

Wir halten die Regelung zur Bestellung von Beauftragten bei längerfristiger Vakanz durch das Ministerium für kritisch. Hier bestehen erhebliche Unklarheiten hinsichtlich Rechtsstellung, Organfunktion, Stimmrechten, Voraussetzungen und Zuständigkeiten, die die Hochschulen vor erhebliche Rechtsunsicherheiten stellen könnten. Die hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder haben jeweils festgelegte Stellvertretungen. Die Bestellung durch das Ministerium wird ebenfalls als kritisch eingestuft.

§ 27 Gleichstellungsbeauftragte

(4) Satz 2 neu: Die Stelle wird öffentlich und in Vollzeit ausgeschrieben [...]

Wir legen Widerspruch gegen die pauschale Festlegung der Arbeitszeit (Vollzeit) ein, da dies ein Eingriff in die Hochschulautonomie bedeutet und Ressourcen voraussetzt.

§ 27a Diversitätsbeauftragte oder Diversitätsbeauftragter

[...]. Die oder der Diversitätsbeauftragte ist in Hochschulen mit mehr als 5.000 Studierenden hauptberuflich tätig. Die Hochschule hat in diesen Fällen die Stelle öffentlich und in **Vollzeit** auszuschreiben.

Wir legen Widerspruch gegen die pauschale Festlegung der Arbeitszeit (Vollzeit) ein, da dies ein Eingriff in die Hochschulautonomie bedeutet und Ressourcen voraussetzt.

Wir regen an, anstelle der Bezeichnung „Beauftragte oder Beauftragter für Diversität“ die Bezeichnung „Diversitätsbeauftragte Person“ zu verwenden.

§ 29 Fachbereichskonvente

Wir empfehlen die Aufnahme einer Regelung zur vorzeitigen Auflösung von Konventen, bspw. wegen Amtszeitenanpassung o.ä.

Begründung: Sollten Konventsmitglieder zurücktreten, rücken die weiteren Personen auf der Liste nach (ob gewählt oder nicht), es fehlt eine klare Regelung für den Fall, dass das Gremium sich auflösen möchte (Mehrheitsbeschluss o.ä.).

§ 30 Dekanin oder Dekan

(2)

Wir regen an, hier eine Tandem-Lösung für das Amt der Dekanin, des Dekans aufzunehmen oder mindestens eine Öffnungsklausel einzubringen, dass dies auf Hochschulebene entsprechend abweichend geregelt werden kann. Das kann dazu beitragen, dass das Amt attraktiver wird.

Änderungsvorschlag:

Unbeschadet des § 87a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Dekanin oder der Dekan vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. **Es können bis zu zwei Personen für das Amt der Dekanin oder des Dekans gewählt werden. [...]**

§ 37 Forschung mit Mitteln Dritter

Wir plädieren dafür, die Regelungen des Vorschlagsrechts für Mitarbeitende in Drittmittelprojekten zu konkretisieren. Ziel soll sein, einen möglichst breiten Anwendungsspielraum bei der Finanzierung außerhalb des Globalbudgets klarer zu regeln und die Anwendbarkeit zu verbessern. Im Konkreten müsste ausgeführt werden, wann das Vorschlagsrecht angewandt werden kann, was genau es beinhaltet, wie weit es geht und wie sich das Verhältnis zu den Mitbestimmungsrechten der Personalräte darstellt bzw. welche arbeitsrechtlichen Risiken die Hochschule trägt.

§ 63 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

Absatz 3, Satz 2 (Weiterführung der Bezeichnung als Professor*in) neu: **Die Weiterführung der Bezeichnung kann von dem Präsidium nach Anhörung des Senats und mit Zustimmung des Ministeriums untersagt werden, 1. wenn Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen oder 2. wegen erwiesener Unwürdigkeit der Professorin oder des Professors.**

Eine Zustimmung des Ministeriums ist eine unnötige Regulierung und nicht konsequent: Das Berufsrecht und damit auch die Rücknahme liegt bei der Hochschule. Wir bitten daher um Streichung.

§ 95 Verkündung von Verordnungen, Bekanntmachung von Satzungen

Wir bitten um Prüfung der Möglichkeit für die Hochschulen, Satzungen über eigene amtliche Mitteilungsblätter oder Hochschulnachrichtenblätter bekannt zu machen. Die Praxis anderer Bundesländer zeigt, dass hierdurch weder Transparenz noch Rechtssicherheit beeinträchtigt werden.

§ 109 Optionsregelung

Wir beantragen mehr Eigenverantwortung in den Bereichen Bau, Finanzen und Personal. Die Regelung sollte unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats angepasst bzw. gestrichen werden, um den internen Abstimmungsprozess zur Übernahme der Verantwortung der Hochschulen in den Bereichen Bau, Finanzen und Personal zu erleichtern. Die Streichung von Satz zwei ist aus unserer Sicht noch nicht ausreichend.

4. ZU DRUCKSACHE 20/4110 DER FDP NEHMEN WIR WIE FOLGT STELLUNG:

Neufassung § 3 (11)

Das **Verbot einer Zivilklausel halten wir für nicht zielführend**. Im Übrigen gibt es zu dem Verbot von Zivilklauseln bereits gerichtliche Entscheidungen aus anderen Bundesländern, die das Verbot für nicht rechtmäßig halten. (vgl. Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 03.03.2026 https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/3-vii-25_entscheidung.pdf)

Neuer § 3c Schutz vor Antisemitismus

Das Thema Antisemitismus hier gesondert von anderen Diskriminierungen aufzugreifen, halten wir für kontraproduktiv.

5. ZUM HSG GENERELL

„Transfer“

Wie auch schon über die LHK angeregt, bekräftigen wir den Wunsch, mit der HSG-Novelle Transfer – wie vom Wissenschaftsrat empfohlen und von der Landes-AG Transfer sowie vom neuen Landestransferrat übernommen – im Sinne des weiten Transferbegriffes im HSG zu benennen. Damit würde man dem Ziel gerecht, sowohl wirtschaftlichen und technologischen als auch gesellschaftlichen und kulturellen Wissenstransfer, Wohlfahrt und Fortschritt zu fördern. Wir haben in den vorhergehenden Eingaben bereits an mehreren Stellen darum gebeten, die Formulierung „Forschungs- und Wissenstransfer“ durch den Begriff „Transfer“ zu ersetzen und bitten darum, dies im gesamten Gesetzestext umzusetzen.